

TE Bvwg Erkenntnis 2015/10/27 W164 2017210-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.10.2015

Entscheidungsdatum

27.10.2015

Norm

AuslBG §3 Abs8

B-VG Art.133 Abs4

1. AuslBG § 3 heute
 2. AuslBG § 3 gültig ab 07.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2026
 3. AuslBG § 3 gültig von 01.10.2022 bis 06.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2022
 4. AuslBG § 3 gültig von 01.07.2020 bis 30.09.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2019
 5. AuslBG § 3 gültig von 01.09.2018 bis 30.06.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
 6. AuslBG § 3 gültig von 01.10.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2017
 7. AuslBG § 3 gültig von 01.01.2014 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 72/2013
 8. AuslBG § 3 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2011
 9. AuslBG § 3 gültig von 27.06.2006 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2006
 10. AuslBG § 3 gültig von 01.01.2006 bis 26.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2005
 11. AuslBG § 3 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/2002
 12. AuslBG § 3 gültig von 01.07.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2002
 13. AuslBG § 3 gültig von 24.08.2001 bis 30.06.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2001
 14. AuslBG § 3 gültig von 01.01.1998 bis 23.08.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/1997
 15. AuslBG § 3 gültig von 02.06.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
 16. AuslBG § 3 gültig von 01.06.1996 bis 01.06.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 895/1995
 17. AuslBG § 3 gültig von 01.07.1994 bis 31.05.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
 18. AuslBG § 3 gültig von 01.01.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 475/1992
-
1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946

10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945

11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

Spruch

W164 2017210-1/12E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Dr. Rotraut LEITNER als Vorsitzenden die fachkundigen Laienrichter Walter GERBAUTZ (aus dem Kreis der ArbeitgeberInnen) und Josef HERMANN (aus dem Kreis der ArbeitnehmerInnen) über die Beschwerde des Herrn XXXX, geb. XXXX, StA. Pakistan, vertreten durch Dipl.Ing Peter Marhold MBA., Helping Hands, Wien, gegen den Bescheid des Arbeitsmarktservice vom 13.10.2014, Zl. RGS 960/08115/ABA 1644538/2014, nach Durchführung einer nicht öffentlichen Beratung vom 23.10.2015 zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Dr. Rotraut LEITNER als Vorsitzenden die fachkundigen Laienrichter Walter GERBAUTZ (aus dem Kreis der ArbeitgeberInnen) und Josef HERMANN (aus dem Kreis der ArbeitnehmerInnen) über die Beschwerde des Herrn römisch 40, geb. römisch 40, StA. Pakistan, vertreten durch Dipl.Ing Peter Marhold MBA., Helping Hands, Wien, gegen den Bescheid des Arbeitsmarktservice vom 13.10.2014, Zl. RGS 960/08115/ABA 1644538 aus 2014,, nach Durchführung einer nicht öffentlichen Beratung vom 23.10.2015 zu Recht erkannt:

A)

Der Beschwerde wird Folge gegeben. Die zuständige regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice ist verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Bestätigung gemäß § 3 Abs 8 AuslBG auszustellen. Der Beschwerde wird Folge gegeben. Die zuständige regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice ist verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Bestätigung gemäß Paragraph 3, Absatz 8, AuslBG auszustellen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

Herr XXXX (im Folgenden Beschwerdeführer, =BF), geboren XXXX, STA Pakistan, vertreten durch Dipl.Ing Peter Marhold MBA., Helping Hands, Wien, beantragte mit 20.8.2014 beim Arbeitsmarktservice die Ausstellung einer Ausnahmebescheinigung gemäß § 3 Abs 8 AuslBG und führte folgendes aus: Er sei Lebensgefährte einer britischen Staatsangehörigen und Vater von vier gemeinsamen Kindern, die ebenfalls britische Staatsangehörige seien. Sowohl seine Lebensgefährtin als auch seine Kinder würden die europarechtliche Niederlassungsfreiheit genießen. Die minderjährigen Kinder des BF würden seiner Unterhaltsleistung bedürfen. Der BF verfüge über Ersparnisse, sowie über einen Arbeitsvorvertrag, demzufolge er im Fall seiner Beschäftigung Einkünfte in hinreichender Höhe erhalten würde. Der BF sei während einer schweren Erkrankung seiner Lebensgefährtin überwiegend für die Betreuung der Kinder verantwortlich gewesen und habe so immaterielle Unterhaltsleistungen erbracht. Herr römisch 40 (im Folgenden Beschwerdeführer, =BF), geboren römisch 40, STA Pakistan, vertreten durch Dipl.Ing Peter Marhold MBA., Helping Hands, Wien, beantragte mit 20.8.2014 beim Arbeitsmarktservice die Ausstellung einer Ausnahmebescheinigung gemäß Paragraph 3, Absatz 8, AuslBG und führte folgendes aus: Er sei Lebensgefährte einer britischen Staatsangehörigen und Vater von vier gemeinsamen Kindern, die ebenfalls britische Staatsangehörige seien. Sowohl seine Lebensgefährtin als auch seine Kinder würden die europarechtliche Niederlassungsfreiheit genießen. Die minderjährigen Kinder des BF würden seiner Unterhaltsleistung bedürfen. Der BF verfüge über Ersparnisse, sowie über einen Arbeitsvorvertrag, demzufolge er im Fall seiner Beschäftigung Einkünfte in hinreichender Höhe erhalten würde. Der BF sei während einer schweren Erkrankung seiner Lebensgefährtin überwiegend für die Betreuung der Kinder verantwortlich gewesen und habe so immaterielle Unterhaltsleistungen erbracht.

Das Verfahren über seinen Antrag auf Dokumentation seines Aufenthaltsrechtes sei beim Verwaltungsgericht Wien anhängig. Die noch fehlende Dokumentation des Aufenthaltsrechtes sei aber im hier vorliegenden Verfahren nicht maßgeblich. Das Aufenthaltsrecht des BF sei aus seiner Vaterschaft zu Unionsbürgerinnen abzuleiten.

Mit Bescheid vom 13.10.2014 Zl. RGS 9650/08115/ABA 1644538/2014, hat das Arbeitsmarktservice (im Folgenden AMS) diesen Antrag und Berücksichtigung des § 1 Abs 2 lit I und m AuslBG abgelehnt. Mit Bescheid vom 13.10.2014 Zl. RGS 9650/08115/ABA 1644538 aus 2014,, hat das Arbeitsmarktservice (im Folgenden AMS) diesen Antrag und Berücksichtigung des Paragraph eins, Absatz 2, Litera I und m AuslBG abgelehnt.

Zur Begründung dieser Entscheidung führte das AMS aus, der BF verfüge über keinen Aufenthaltstitel, der ihn zur Niederlassung nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz berechtige. Die Voraussetzungen für die Ausstellung einer Bestätigung gemäß § 3 Abs 8 AuslBG seien daher nicht erfüllt. Zur Begründung dieser Entscheidung führte das AMS aus, der BF verfüge über keinen Aufenthaltstitel, der ihn zur Niederlassung nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz berechtige. Die Voraussetzungen für die Ausstellung einer Bestätigung gemäß Paragraph 3, Absatz 8, AuslBG seien daher nicht erfüllt.

Gegen diesen Bescheid erhob Herr XXXXvertreten durch Dipl. Ing Peter Marhold, Helping Hands, Wien fristgerecht Beschwerde, legte erneut seine bereits im Antrag vorgebrachten Argumente dar mit denen sich das AMS nicht auseinandergesetzt habe. Der BF habe seinen vier in Österreich lebenden Kindern mit britischer Staatsbürgerschaft seit ihrer Geburt Unterhalt geleistet und habe weiterhin deren Unterhalt zu bestreiten.

Das AMS legte den Akt dem Bundesverwaltungsgericht vor und wendete mit Stellungnahme vom 14.1.2015 ein, dass der BF zuletzt im Jahr 2009 beschäftigt gewesen sei. Einen Antrag auf Beschäftigungsbewilligung habe er nie gestellt. Ein Aufenthaltstitel liege nicht vor. Seine Lebensgefährtin Frau XXXXer stehe in keinem Dienstverhältnis und beziehe Sozialhilfe. Der BF sei nicht Ehegatte einer EU-Bürgerin und gehöre daher nicht zum Personenkreis der Familienangehörigen im Sinne des Art 2 Z 2 Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments (Unionsbürger-RL). Die Kinder würden dieser RL entsprechende Rechte auch von ihrer in Österreich lebenden Mutter ableiten können. Es sei nicht dokumentiert, mit welchen Mitteln der BF für seine Kinder Unterhalt leistet. Staatsbürgerschaftsnachweise und Geburtsurkunden der Kinder seien nicht vorgelegt worden. Das AMS legte den Akt dem Bundesverwaltungsgericht vor und wendete mit Stellungnahme vom 14.1.2015 ein, dass der BF zuletzt im Jahr 2009 beschäftigt gewesen sei. Einen Antrag auf Beschäftigungsbewilligung habe er nie gestellt. Ein Aufenthaltstitel liege nicht vor. Seine Lebensgefährtin Frau XXXXer stehe in keinem Dienstverhältnis und beziehe Sozialhilfe. Der BF sei nicht Ehegatte einer EU-Bürgerin und gehöre daher nicht zum Personenkreis der Familienangehörigen im Sinne des Artikel 2, Ziffer 2, Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments (Unionsbürger-RL). Die Kinder würden dieser RL entsprechende Rechte auch von ihrer in Österreich lebenden Mutter ableiten können. Es sei nicht dokumentiert, mit welchen Mitteln der BF für seine Kinder Unterhalt leistet. Staatsbürgerschaftsnachweise und Geburtsurkunden der Kinder seien nicht vorgelegt worden.

Mit 20.5.2015 legte der Rechtsvertreter des BF das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Wien, GZ. VGW-151/005/11331/2014 vom 15.4.2015 vor, mit dem dem BF nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 13.4.2015 gemäß § 41a Abs 9 NAG in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl Nr 87/2012 der Aufenthaltstitel "Rot-Weiß-Rot-Karte plus" mit 12 monatiger Gültigkeit erteilt wurde. Mit 20.5.2015 legte der Rechtsvertreter des BF das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Wien, GZ. VGW-151/005/11331/2014 vom 15.4.2015 vor, mit dem dem BF nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 13.4.2015 gemäß Paragraph 41 a, Absatz 9, NAG in der Fassung vor dem Bundesgesetz Bundesgesetzblatt Nr 87 aus 2012, der Aufenthaltstitel "Rot-Weiß-Rot-Karte plus" mit 12 monatiger Gültigkeit erteilt wurde.

Begründend wurde in dieser Entscheidung folgendes ausgeführt: Seit 2005 bestehe in Österreich eine Lebensgemeinschaft des BF mit Frau XXXX, einer britischen Staatsangehörigen, mit der er mittlerweile vier gemeinsame Kinder habe, ebenfalls britische Staatsangehörige, die alle in Österreich geboren sind. Der BF und Frau XXXX seien nach islamischem Recht verheiratet. Zu einer standesamtlichen Heirat sei es bis dato nicht gekommen, da dem BF kein Ehefähigkeitszeugnis ausgestellt worden sei. Die Lebensgefährtin des BF und die vier gemeinsamen Kinder im Alter von 8,7,4 und 3 Jahren würden über Anmeldebescheinigungen der Republik Österreich nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz verfügen. Die Familie wohne in einer Gemeindewohnung in XXXX Wien; Die Lebensgefährtin des BF habe im Jahr 2009 einen schweren Schlaganfall erlitten, sei mehrere Wochen im Koma gelegen und leide noch immer an den gesundheitlichen Folgen der Erkrankung. Sie sei auch seit Jahren aufgrund von

Depressionen in ärztlicher Behandlung. Der BF habe eine enge Bindung zu den Kindern, die er in der Zeit, als seine Lebensgefährtin aus gesundheitlichen Gründen die Kinder nicht versorgen konnte, allein betreut habe. Er sei auch eine wichtige Stütze für seine Lebensgefährtin bei der Organisation des Alltags und gebe ihr emotionalen Rückhalt. Der BF habe ein Sprachzertifikat auf Niveau A2 für die deutsche Sprache vorgelegt. Die Erteilung eines Aufenthaltstitels an den BF sei zur Aufrechterhaltung seines Privat- und Familienlebens in Österreich in Form einer "Rot-Weiß-Rot-Karte plus" mit 12 monatiger Gültigkeitsdauer geboten. Begründend wurde in dieser Entscheidung folgendes ausgeführt: Seit 2005 bestehe in Österreich eine Lebensgemeinschaft des BF mit Frau römisch 40, einer britischen Staatsangehörigen, mit der er mittlerweile vier gemeinsame Kinder habe, ebenfalls britische Staatsangehörige, die alle in Österreich geboren sind. Der BF und Frau römisch 40 seien nach islamischem Recht verheiratet. Zu einer standesamtlichen Heirat sei es bis dato nicht gekommen, da dem BF kein Ehefähigkeitszeugnis ausgestellt worden sei. Die Lebensgefährtin des BF und die vier gemeinsamen Kinder im Alter von 8,7,4 und 3 Jahren würden über Anmeldebescheinigungen der Republik Österreich nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz verfügen. Die Familie wohne in einer Gemeindewohnung in römisch 40 Wien; Die Lebensgefährtin des BF habe im Jahr 2009 einen schweren Schlaganfall erlitten, sei mehrere Wochen im Koma gelegen und leide noch immer an den gesundheitlichen Folgen der Erkrankung. Sie sei auch seit Jahren aufgrund von Depressionen in ärztlicher Behandlung. Der BF habe eine enge Bindung zu den Kindern, die er in der Zeit, als seine Lebensgefährtin aus gesundheitlichen Gründen die Kinder nicht versorgen konnte, allein betreut habe. Er sei auch eine wichtige Stütze für seine Lebensgefährtin bei der Organisation des Alltags und gebe ihr emotionalen Rückhalt. Der BF habe ein Sprachzertifikat auf Niveau A2 für die deutsche Sprache vorgelegt. Die Erteilung eines Aufenthaltstitels an den BF sei zur Aufrechterhaltung seines Privat- und Familienlebens in Österreich in Form einer "Rot-Weiß-Rot-Karte plus" mit 12 monatiger Gültigkeitsdauer geboten.

Das Bundesverwaltungsgericht nahm Einsicht in den Bezug habenden Akt des Landesverwaltungsgerichtes Wien, insbesondere in den darin befindlichen Computertomographiebefund des Institutes Diagnostik plus, Institut für bildgebende Diagnostik GmbH vom 24.5.2011, mit dem die vorangegangene schwere Erkrankung der Lebensgefährtin des Beschwerdeführers nachgewiesen wurde, weiters in die vom Landesverwaltungsgericht Wien protokollierte Aussage der Zeugin XXXX vom 13.4.2015. Das Bundesverwaltungsgericht nahm Einsicht in den Bezug habenden Akt des Landesverwaltungsgerichtes Wien, insbesondere in den darin befindlichen Computertomographiebefund des Institutes Diagnostik plus, Institut für bildgebende Diagnostik GmbH vom 24.5.2011, mit dem die vorangegangene schwere Erkrankung der Lebensgefährtin des Beschwerdeführers nachgewiesen wurde, weiters in die vom Landesverwaltungsgericht Wien protokollierte Aussage der Zeugin römisch 40 vom 13.4.2015.

Das AMS wendete im Rahmen des daraufhin gewährten Parteienghört ein, es sei dem Beschwerdeführer bisher keine Aufenthaltskarte gemäß § 54 NAG ausgestellt worden. Es sei auch nach wie vor nicht nachvollziehbar, inwiefern der BF zum Unterhalt der Kinder beitrage. Die Voraussetzungen für die Ableitung eines Rechts auf Aufenthalt und Arbeitnehmerfreizügigkeit im Sinne der RL 2004/38/EU seien nicht erfüllt. Das AMS wendete im Rahmen des daraufhin gewährten Parteienghört ein, es sei dem Beschwerdeführer bisher keine Aufenthaltskarte gemäß Paragraph 54, NAG ausgestellt worden. Es sei auch nach wie vor nicht nachvollziehbar, inwiefern der BF zum Unterhalt der Kinder beitrage. Die Voraussetzungen für die Ableitung eines Rechts auf Aufenthalt und Arbeitnehmerfreizügigkeit im Sinne der RL 2004/38/EU seien nicht erfüllt.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: 1. Feststellungen römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: 1. Feststellungen:

Der BF ist pakistanischer Staatsbürger und Lebensgefährte der Frau XXXX einer britischen Staatsangehörigen, mit der er vier gemeinsame minderjährige Kinder hat, die ebenfalls britische Staatsangehörige sind: XXXX in Wien, XXXX in Wien, XXXX in Wien und XXXX in Wien. Die gesamte Familie ist an der Adresse XXXX polizeilich gemeldet. Unterkunftgeber ist Wieder Wohnen, Fond Soziales Wien. Der BF ist pakistanischer Staatsbürger und Lebensgefährte der Frau römisch 40 einer britischen Staatsangehörigen, mit der er vier gemeinsame minderjährige Kinder hat, die ebenfalls britische Staatsangehörige sind: römisch 40 in Wien, römisch 40 in Wien, römisch 40 in Wien und römisch 40 in Wien. Die gesamte Familie ist an der Adresse römisch 40 polizeilich gemeldet. Unterkunftgeber ist Wieder Wohnen, Fond Soziales Wien.

Die Lebensgefährtin des BF hat im Jahr 2009 einen schweren Schlaganfall erlitten. Sie ist seither in ärztlicher Behandlung und bedarf der Unterstützung durch den BF bei der gesamten Organisation des Alltags. Die Familie lebt derzeit von den Sozialhilfeleistungen, welche die Lebensgefährtin des BF bezieht. Der BF plant, eine Beschäftigung als

Fahrer aufzunehmen.

2. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen stützten sich im Wesentlichen auf die vom BF vorgelegte Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Wien, weiters auf den im Akt des LVWG Wien eingesehenen Computertomographiebefund des Institutes Diagnostik plus, Institut für bildgebende Diagnostik GmbH vom 24.5.2011, mit dem die vorangegangene schwere Erkrankung der Lebensgefährtin des Beschwerdeführers und deren organische Folgeschäden nachgewiesen wurden, weiters auf die vor dem Landesverwaltungsgericht am 13.4.2015 getätigte Aussage der ZeuginXXX. Die exakten Daten der Kinder und der gemeinsame Wohnsitz aller Familienmitglieder in einer Wohnung des Fonds Soziales Wien wurden durch Einsicht in das Zentralmelderegister überprüft.

Das AMS erhielt die eingesehen Dokumente im Rahmen eines schriftlichen Parteiengehörs zur Kenntnis, hielt mit Stellungnahme vom 1.10.2015 an seiner bisherigen Rechtsanschauung fest, stellte den festgestellten Sachverhalt aber nicht in Frage. Die Abhaltung einer mündlichen Verhandlung wurde nicht beantragt und erscheint nicht geboten.

3. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Gemäß § 20f Abs. 1 AuslBG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht über Beschwerden gegen Bescheide der regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice spätestens drei Monate nach deren Einlangen durch einen Senat, dem zwei fachkundige Laienrichter, je einer aus dem Kreis der Arbeitgeber und aus dem Kreis der Arbeitnehmer, angehören. Im vorliegenden Fall besteht somit Senatszuständigkeit. Gemäß Paragraph 20 f, Absatz eins, AuslBG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht über Beschwerden gegen Bescheide der regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice spätestens drei Monate nach deren Einlangen durch einen Senat, dem zwei fachkundige Laienrichter, je einer aus dem Kreis der Arbeitgeber und aus dem Kreis der Arbeitnehmer, angehören. Im vorliegenden Fall besteht somit Senatszuständigkeit.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Zu A)

Gemäß § 3 Abs. 8 AuslBG hat die regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Ausländern, die gemäß § 1 Abs. 2 oder aufgrund einer Verordnung gemäß § 1 Abs. 4 vom Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes ausgenommen sind, auf deren Antrag eine Bestätigung darüber auszustellen. Gemäß Paragraph 3, Absatz 8, AuslBG hat die regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Ausländern, die gemäß Paragraph eins, Absatz 2, oder aufgrund einer Verordnung gemäß Paragraph eins, Absatz 4, vom Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes ausgenommen sind, auf deren Antrag eine Bestätigung darüber auszustellen.

Gemäß § 1 Abs 2 lit m AuslBG sind die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht anzuwenden auf Ehegatten und minderjährige ledige Kinder (einschließlich Adoptiv- und Stiefkinder) österreichischer Staatsbürger, die zur

Niederlassung nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), BGBl I Nr. 100/2005, berechtigt sind. Gemäß Paragraph eins, Absatz 2, Litera m, AuslBG sind die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht anzuwenden auf Ehegatten und minderjährige ledige Kinder (einschließlich Adoptiv- und Stiefkinder) österreichischer Staatsbürger, die zur Niederlassung nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2005,, berechtigt sind.

Die Lebensgefährtin und die Kinder des BF sind nicht österreichische Staatsbürgerinnen. Der genannte Ausnahmetatbestand kommt für den vorliegenden Fall nicht in Betracht.

Gemäß § 1 Abs. 2 lit I sind die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht anzuwenden auf Ausländer, die aufgrund eines Rechtsaktes der Europäischen Union Arbeitnehmerfreizügigkeit genießen. Gemäß Paragraph eins, Absatz 2, Litera l, sind die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht anzuwenden auf Ausländer, die aufgrund eines Rechtsaktes der Europäischen Union Arbeitnehmerfreizügigkeit genießen.

Die Arbeitnehmerfreizügigkeit ist an das unionsrechtliche Aufenthaltsrecht geknüpft, das mit der Einreise begründet wird und nur verloren geht, wenn eine Gefährdung aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit vorliegt (VwGH 29.1.2008, ZI.2007/18/0400).

Der Ausnahmetatbestand stellt auf die gemeinschaftsrechtliche Arbeitnehmerfreizügigkeit ab und erfasst neben allen EWR-Bürgern und ihren in der Richtlinie 2004/38/EG (Unionsbürgerrichtlinie) definierten Angehörigen auch den entsprechend weiteren Kreis der Angehörigen von Österreichern, sofern Letztere einen Freizügigkeitssachverhalt gesetzt haben (Deutsch/Nowotny/Seitz, AuslBG, ÖGB_Verlag 2014, RZ27).

Die Lebensgefährtin des BF und seine vier Töchter sind Unionsbürgerinnen im Sinne des Art 2 Z 1 der Unionsbürgerrichtlinie. Die Lebensgefährtin des BF und seine vier Töchter sind Unionsbürgerinnen im Sinne des Artikel 2, Ziffer eins, der Unionsbürgerrichtlinie.

Im Sinne der Unionsbürgerrichtlinie bezeichnet gem Art 2 Z 2 der Ausdruck "Familienangehöriger" Im Sinne der Unionsbürgerrichtlinie bezeichnet gem Artikel 2, Ziffer 2, der Ausdruck "Familienangehöriger"

a) den Ehegatten;

b) den Lebenspartner, mit dem der Unionsbürger auf der Grundlage der Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats eine eingetragene Partnerschaft eingegangen ist, sofern nach den Rechtsvorschriften des Aufnahmemitgliedstaats die eingetragene Partnerschaft der Ehe gleichgestellt ist und die in den einschlägigen Rechtsvorschriften des Aufnahmemitgliedstaats vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind;

c) die Verwandten in gerader absteigender Linie des Unionsbürgers und des Ehegatten oder des Lebenspartners im Sinne von b), die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder denen von diesen Unterhalt gewährt wird;

d) die Verwandten in gerader aufsteigender Linie des Unionsbürger und des Ehegatten oder des Lebenspartners im Sinne von b) denen von diesem Unterhalt gewährt wird.

Die Ausnahme gemäß § 1 Abs. 2 lit I AuslBG gilt somit ungeachtet der Staatsangehörigkeit auch für die EWR-Bürger begleitende oder nachziehende Die Ausnahme gemäß Paragraph eins, Absatz 2, Litera l, AuslBG gilt somit ungeachtet der Staatsangehörigkeit auch für die EWR-Bürger begleitende oder nachziehende

- -Strichaufzählung
EhegattInnen oder eingetragenen PartnerInnen,
- -Strichaufzählung
eigene Verwandte und Verwandte der EhegattInnen oder eingetragene PartnerInnen in gerader absteigender Linie (Kinder, Enkelkinder) bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres und darüber hinaus, sofern von ihnen von diesen Unterhalt tatsächlich gewährt wird, und
- -Strichaufzählung
eigene Verwandte und Verwandte der EhegattInnen oder eingetragenen PartnerInnen in gerade aufsteigender Linie, sofern ihnen von diesen Unterhalt gewährt wird (Eltern, Großeltern).

Die geforderte Unterhaltsleistung gilt als erfüllt, wenn der Angehörige nachweist, dass er unterhaltsbedürftig ist (Nachweis einer Ausbildung in Österreich oder Bestätigung des Herkunftslandes, dass er über keine ausreichenden Unterhaltsmittel verfügt) (Deutsch/Nowotny/Seitz, AuslBG, ÖGB-Verlag 2014, RZ29).

Der BF gehört nicht zum Kreis der Familienangehörigen im Sinne des Art 2 Z 2 Unionsbürgerrichtlinie. Er ist nicht vorß 1 Abs. 2 lit I AuslBG erfasst. Der BF gehört nicht zum Kreis der Familienangehörigen im Sinne des Artikel 2, Ziffer 2, Unionsbürgerrichtlinie. Er ist nicht von Paragraph eins, Absatz 2, Litera I, AuslBG erfasst.

Der europäische Gerichtshof hat sich in seinen Urteilen C34/09 (Zambrano) und C265/11 (Dereci) aufgrund von Vorabentscheidungsersuchen mit Fällen betreffend Elternteile von minderjährigen UnionsbürgerInnen befasst, die als Drittstaatsangehörige aus dem abgeleiteten Recht der EU kein Aufenthaltsrecht herleiten können:

In seinem Urteil C34/09 (Zambrano) hat der europäische Gerichtshof folgendes ausgesprochen:

Art. 20 AEUV steht nationalen Maßnahmen entgegen, die bewirken, dass den Unionsbürgern der tatsächliche Genuss des Kernbestands der Rechte, die ihnen der Unionsbürgerstatus verleiht, verwehrt wird. Eine derartige Auswirkung liegt vor, wenn eine einem Drittstaat angehörenden Person in dem Mitgliedstaat des Wohnsitzes ihrer minderjährigen Kinder, die diesem Mitgliedstaat angehören und denen sie Unterhalt gewährt, der Aufenthalt und eine Arbeitserlaubnis verweigert werden. Eine solche Aufenthaltsverweigerung hat nämlich zur Folge, dass sich die genannten Kinder - Unionsbürger - gezwungen sähen, das Hoheitsgebiet der Union zu verlassen. Unter derartigen Umständen wäre es den genannten Unionsbürgern de facto unmöglich, den Kernbestand jener Rechte, die Ihnen der Unionsbürgerstatus verleiht, in Anspruch zu nehmen. Artikel 20, AEUV steht nationalen Maßnahmen entgegen, die bewirken, dass den Unionsbürgern der tatsächliche Genuss des Kernbestands der Rechte, die ihnen der Unionsbürgerstatus verleiht, verwehrt wird. Eine derartige Auswirkung liegt vor, wenn eine einem Drittstaat angehörenden Person in dem Mitgliedstaat des Wohnsitzes ihrer minderjährigen Kinder, die diesem Mitgliedstaat angehören und denen sie Unterhalt gewährt, der Aufenthalt und eine Arbeitserlaubnis verweigert werden. Eine solche Aufenthaltsverweigerung hat nämlich zur Folge, dass sich die genannten Kinder - Unionsbürger - gezwungen sähen, das Hoheitsgebiet der Union zu verlassen. Unter derartigen Umständen wäre es den genannten Unionsbürgern de facto unmöglich, den Kernbestand jener Rechte, die Ihnen der Unionsbürgerstatus verleiht, in Anspruch zu nehmen.

In seinem Urteil C265/11 (Dereci) hat der Europäische Gerichtshof ausgesprochen: Ungeachtet der Unanwendbarkeit der Richtlinien(...) 2004/38 auf die Ausgangsverfahren ist zu prüfen, ob sich die in diesen Rechtssachen in Rede stehenden Unionsbürger gleichwohl auf die Bestimmungen des Vertrags über die Unionsbürgerschaft berufen können.

Der Gerichtshof hat mehrfach hervorgehoben, dass der Unionsbürgerstatus dazu bestimmt ist, der grundlegende Status der Angehörigen der Mitgliedstaaten zu sein.

Art. 20 AEUV steht nationalen Maßnahmen entgegen, die bewirken, dass den Unionsbürgern der tatsächliche Genuss des Kernbestands der Rechte, die ihnen dieser Status verleiht, verwehrt wird. Artikel 20, AEUV steht nationalen Maßnahmen entgegen, die bewirken, dass den Unionsbürgern der tatsächliche Genuss des Kernbestands der Rechte, die ihnen dieser Status verleiht, verwehrt wird.

Das Kriterium der Verwehrung des Kernbestands der Rechte, die der Unionsbürgerstatus verleiht, bezieht sich auf Sachverhalte, die dadurch gekennzeichnet sind, dass sich der Unionsbürger de facto gezwungen sieht, nicht nur das Gebiet des Mitgliedstaats dem angehört, zu verlassen sondern das Gebiet der Union als Ganzes.

Diesem Kriterium kommt insofern ein ganz besonderer Charakter zu, als es Sachverhalte betrifft, in denen - obwohl das das Aufenthaltsrecht von Drittstaatsangehörigen betreffende abgeleitete Recht nicht anwendbar ist - einem Drittstaatsangehörigen, der Familienangehöriger eines Staatsbürgers eines Mitgliedstaats ist, ein Aufenthaltsrecht ausnahmsweise nicht verweigert werden darf, da sonst die Unionsbürgerschaft der letztgenannten Person ihrer praktischen Wirksamkeit beraubt würde.

Die bloße Tatsache, dass es für einen Staatsbürger eines Mitgliedstaats aus wirtschaftlichen Gründen oder zur Aufrechterhaltung der Familiengemeinschaft im Gebiet der Union wünschenswert erscheinen könnte, dass sich Familienangehörige, die nicht die Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaats besitzen, mit ihm zusammen im Gebiet der Union aufhalten können, rechtfertigt für sich genommen nicht die Annahme, dass der Unionsbürger gezwungen wäre, das Gebiet der Union zu verlassen, wenn kein Aufenthaltsrecht gewährt werden würde.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis 2011/09/0142 vom 21.3.2013 unter Zugrundelegung der beiden genannten Urteile des Europäischen Gerichtshofes über das bereits Gesagte hinaus klargestellt, dass zur Sicherung des Kernbestands der Rechte, die der Unionsbürgerstatus verleiht, sowohl das Recht auf Aufenthalt als auch das Recht auf eine Arbeitserlaubnis der einem Drittstaat angehörenden Person zu gewährleisten, auf deren Unterhalt die betroffenen Unionsbürger angewiesen sind. In solchen Fällen darf dem Drittstaatsangehörigen, der Familienangehöriger eines Staatsbürgers eines Mitgliedstaats ist, ausnahmsweise das Aufenthaltsrecht nicht verweigert werden, obwohl das das Aufenthaltsrecht von Drittstaatsangehörigen betreffende abgeleitete Recht nicht anwendbar ist, da sonst die Unionsbürgerschaft ihrer praktischen Wirksamkeit beraubt würde. Diese Überlegungen treffen auch auf die Ausstellung einer Bestätigung gemäß § 3 Abs 8 AuslBG zu. Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis 2011/09/0142 vom 21.3.2013 unter Zugrundelegung der beiden genannten Urteile des Europäischen Gerichtshofes über das bereits Gesagte hinaus klargestellt, dass zur Sicherung des Kernbestands der Rechte, die der Unionsbürgerstatus verleiht, sowohl das Recht auf Aufenthalt als auch das Recht auf eine Arbeitserlaubnis der einem Drittstaat angehörenden Person zu gewährleisten, auf deren Unterhalt die betroffenen Unionsbürger angewiesen sind. In solchen Fällen darf dem Drittstaatsangehörigen, der Familienangehöriger eines Staatsbürgers eines Mitgliedstaats ist, ausnahmsweise das Aufenthaltsrecht nicht verweigert werden, obwohl das das Aufenthaltsrecht von Drittstaatsangehörigen betreffende abgeleitete Recht nicht anwendbar ist, da sonst die Unionsbürgerschaft ihrer praktischen Wirksamkeit beraubt würde. Diese Überlegungen treffen auch auf die Ausstellung einer Bestätigung gemäß Paragraph 3, Absatz 8, AuslBG zu.

Der hier vorliegende Fall ist mit jenem dem genannten VwGH-Erkenntnis zugrundeliegenden Fall in seinem rechtlich wesentlichen und daher entscheidenden Punkt vergleichbar: Auch auf den BF, der als Drittstaatsangehöriger Familienangehöriger seiner in Österreich lebenden Kinder ist, ist das das Aufenthaltsrecht von Drittstaatsangehörigen betreffende abgeleitete Recht (Unionsbürgerrichtlinie) nicht anwendbar.

Für den vorliegenden Fall ergibt sich daraus, dass die Bestätigung gemäß § 3 Abs 8 AuslBG dem BF nicht nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 Abs 2 Z 1 AuslBG ausgestellt werden kann, sondern auch dann wenn ein wie oben beschriebener Ausnahmefall gegeben ist. Für den vorliegenden Fall ergibt sich daraus, dass die Bestätigung gemäß Paragraph 3, Absatz 8, AuslBG dem BF nicht nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des Paragraph eins, Absatz 2, Z 1 AuslBG ausgestellt werden kann, sondern auch dann wenn ein wie oben beschriebener Ausnahmefall gegeben ist.

Es ist daher zu prüfen, ob im vorliegenden Fall ein dem genannten VwGH-Erkenntnis entsprechender Ausnahmetatbestand erfüllt ist:

Der BF ist Vater der minderjährigen Unionsbürgerinnen XXXX Die Mutter der Kinder, und Lebensgefährtin des BF, ist im Jahr 2009 schwer erkrankt. Der BF hat die gemeinsamen Kinder vorübergehend allein betreut. Seine Lebensgefährtin ist seither auf seine ständige Mithilfe im Alltag und bei der Erziehung der Kinder angewiesen. Sie bezieht Sozialhilfeleistungen, von denen derzeit die gesamte Familie lebt. Der BF wohnt bei seiner Lebensgefährtin und den vier Kindern. Er arbeitet im Rahmen der Kindererziehung mit und möchte darüber hinaus eine Beschäftigung als Fahrer aufnehmen. Der BF ist Vater der minderjährigen Unionsbürgerinnen römisch 40 Die Mutter der Kinder, und Lebensgefährtin des BF, ist im Jahr 2009 schwer erkrankt. Der BF hat die gemeinsamen Kinder vorübergehend allein betreut. Seine Lebensgefährtin ist seither auf seine ständige Mithilfe im Alltag und bei der Erziehung der Kinder angewiesen. Sie bezieht Sozialhilfeleistungen, von denen derzeit die gesamte Familie lebt. Der BF wohnt bei seiner Lebensgefährtin und den vier Kindern. Er arbeitet im Rahmen der Kindererziehung mit und möchte darüber hinaus eine Beschäftigung als Fahrer aufnehmen.

Das Erfordernis der vom BF angestrebten Arbeitserlaubnis geht im vorliegenden Fall betrachtet aus der hier relevanten Perspektive der (von der folgenschweren Erkrankung ihrer Mutter mitbetroffenen) Kinder weit über die von den Höchstgerichten als nicht ausreichend beurteilten Kategorien ("zur Aufrechterhaltung der Familiengemeinschaft wünschenswert" und "wirtschaftlich vorteilhaft") hinaus. Dem BF ist zuzustimmen, dass seine Kinder auf seinen immateriellen Unterhalt ebenso wie auf seinen materiellen Unterhalt angewiesen sind. Im vorliegenden Fall ist ein dem oben genannten VwGH-Erkenntnis entsprechender Ausnahmetatbestand erfüllt.

Die Bestätigung gemäß § 3 Abs 8 AuslBG ist kraft Unionsrecht auszustellen. Die Bestätigung gemäß Paragraph 3, Absatz 8, AuslBG ist kraft Unionsrecht auszustellen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

Ausländerbeschäftigung, Ausnahmebestimmung, Krankheit, Unterhaltszahlung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2015:W164.2017210.1.00

Zuletzt aktualisiert am

05.11.2015

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at